

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1696/2000 DES RATES
vom 20. Juli 2000**

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2000) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 66/98 ⁽²⁾ enthält Bewirtschaftungsvorschriften für Bestände, die für die Gemeinschaft von Interesse sind.

(2) Nach dem Verfahren des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung der Färöer andererseits ⁽³⁾ sowie des Abkommens über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Estland ⁽⁴⁾ hat die Gemeinschaft mit der örtlichen Regierung der Färöer und der Republik Estland Konsultationen geführt. Die Delegationen kamen überein, ihren jeweiligen Behörden zu empfehlen, für das Jahr 2000 für die Schiffe der jeweils anderen Partei bestimmte Fangmöglichkeiten in Form von Quoten und Lizenzen festzulegen. Es sind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Ergebnisse dieser Konsultationen im Gemeinschaftsrecht umzusetzen.

- (3) Die Gebiete, in denen norwegische Schiffe Blauen Wittling fangen dürfen, sind genau festzulegen, um bestimmte Gebiete nördlich und westlich Irlands auszuschließen, wie in der vereinbarten Niederschrift der Konsultationen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über die Fischereirechte für 2000 festgelegt wurde (Brüssel, 2. Dezember 1999).
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Eintrag wird in die Tabelle in Artikel 3 Absatz 3 aufgenommen:

„Estland	EUR 216 695“
----------	--------------

- 2. In Artikel 10 wird das Wort „Estland“ zwischen „Barbados“ und „Guyana“ sowie in Artikel 11 Ziffer ii) vor „Lettland“ eingefügt.
- 3. Die Eintragungen in Anhang I ersetzen die entsprechenden Eintragungen in Anhang I A.
- 4. Die Eintragungen in Anhang II werden in Anhang I A eingefügt.
- 5. Die Eintragungen in Anhang III ersetzen die entsprechenden Eintragungen in Anhang I D.
- 6. Der Eintrag in Anhang IV wird in Anhang VI eingefügt.
- 7. Der Eintrag in Anhang V wird in Anhang VIa eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 341 vom 31.12.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1447/2000 (AbL. L 163 vom 4.7.2000, S. 5).
⁽³⁾ ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 12.
⁽⁴⁾ ABl. L 332 vom 20.12.1996, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. PARLY

ANHANG I

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiete: IIIbcd (EG-Gewässer), ausgenommen Management-Gebiet 3
Dänemark 23 243	⁽¹⁾ Auf den Anteil Estlands an der IBSFC-TAC anzurechnen. ⁽²⁾ Auf den Anteil Lettlands an der IBSFC-TAC anzurechnen. ⁽³⁾ Auf den Anteil Litauens an der IBSFC-TAC anzurechnen.
Deutschland 70 486	
Finnland 26 350	
Schweden 95 971	
EG 216 050	
Estland 2 000 ⁽¹⁾	
Lettland 1 000 ⁽²⁾	
Litauen 500 ⁽³⁾	
Polen 4 000	
Russische Föderation 2 500	
TAC 405 000	

Besondere Bedingungen

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehend angegebenen Gebieten nur die dort aufgeführten Mengen gefangen werden:

	Estnische Gewässer	Lettische Gewässer	Litauische Gewässer	Management-Gebiet 3
EG	2 000	1 000	500	
Schweden				8 000

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiete: IIIbcd (Gemeinschaftsgewässer)
Dänemark 29 051	⁽¹⁾ Davon sind 500 t in estnischen Gewässern zugeteilt, sind aber in Gemeinschaftsgewässern zu fangen. ⁽²⁾ Auf den Anteil Estlands an der IBSFC-TAC anzurechnen. ⁽³⁾ Auf den Anteil Lettlands an der IBSFC-TAC anzurechnen. ⁽⁴⁾ Auf den Anteil Litauens an der IBSFC-TAC anzurechnen. ⁽⁵⁾ Dürfen nur mit Kiemennetzen gefangen werden.
Deutschland 12 707	
Finnland 1 551	
Schweden 21 453	
EG 64 762 ⁽¹⁾	
Estland 600 ⁽²⁾	
Lettland 2 100 ⁽³⁾	
Litauen 1 000 ⁽⁴⁾	
Polen 350 ⁽⁵⁾	
TAC 105 000	

Besondere Bedingungen

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehend angegebenen Gebieten nur die dort aufgeführten Mengen gefangen werden:

	Estnische Gewässer	Lettische Gewässer	Litauische Gewässer
EG	600	1 300	1 000

Art: Lachs <i>Salmo salar</i>	Gebiet: IIIbcd (EG-Gewässer) ⁽¹⁾
Dänemark	94 105 ⁽²⁾
Deutschland	10 469 ⁽²⁾
Finnland	116 595 ⁽²⁾
Schweden	124 958 ⁽²⁾
EG	346 127 ⁽²⁾ ⁽³⁾
Lettland	1 000 ⁽²⁾ ⁽⁴⁾
Litauen	500 ⁽²⁾ ⁽⁵⁾
TAC	450 000 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Ausgenommen IBSFC-Unterbereich 32.
⁽²⁾ In Stückzahl ausgedrückt.
⁽³⁾ Davon sind 6 750 Stück in estnischen Gewässern zugeteilt, sind aber in Gemeinschaftsgewässern zu fangen.
⁽⁴⁾ Auf den Anteil Lettlands an der TAC anzurechnen.
⁽⁵⁾ Auf den Anteil Litauens an der TAC anzurechnen.

Besondere Bedingungen

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehend angegebenen Gebieten nur die dort aufgeführten Mengen gefangen werden:

	Lettische Gewässer	Litauische Gewässer
EG	3 000	500

Art: Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiete: IIIbcd (EG-Gewässer)
Dänemark	35 480
Deutschland	22 478
Finnland	18 573
Schweden	81 589
EG	158 120
Estland	2 000 ⁽¹⁾
Lettland	8 000 ⁽²⁾
Litauen	4 000 ⁽³⁾
Polen	4 000
TAC	400 000

⁽¹⁾ Auf den Anteil Estlands an der IBSFC-TAC anzurechnen.
⁽²⁾ Auf den Anteil Lettlands an der IBSFC-TAC anzurechnen.
⁽³⁾ Auf den Anteil Litauens an der IBSFC-TAC anzurechnen.

Besondere Bedingungen

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehend angegebenen Gebieten nur die dort aufgeführten Mengen gefangen werden:

	Estnische Gewässer	Lettische Gewässer	Litauische Gewässer
EG	4 000	8 000	4 000

ANHANG II

Art: Hareng <i>Clupea harengus</i>		Gebiete: IIIId (Estnische Gewässer)
	2 000 ⁽¹⁾	(1) Fangmenge Dänemarks, Deutschlands, Finnlands und Schwedens im Rahmen der betreffenden Quoten für IIIbcd (EG-Gewässer). (2) Diese Quote ist auf den Gemeinschaftsanteil an der TAC für IIIbcd (EG-Gewässer) anzurechnen.
EG	2 000 ⁽²⁾	
TAC	405 000	
Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>		Gebiete: IIIId (Estnische Gewässer)
	600 ⁽¹⁾	(1) Fangmenge Dänemarks, Deutschlands, Finnlands und Schwedens im Rahmen der betreffenden Quoten für IIIbcd (EG-Gewässer). (2) Auf den Gemeinschaftsanteil an der TAC für Sprotte in IIIbcd (EG-Gewässer) anzurechnen.
EG	600 ⁽²⁾	
TAC	105 000	
Art: Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>		Gebiete: IIIId (Estnische Gewässer)
	4 000 ⁽¹⁾	(1) Fangmenge Dänemarks, Deutschlands, Finnlands und Schwedens im Rahmen der betreffenden Quoten für IIIbcd (EG-Gewässer). (2) Hiervon sind 1 300 t auf den Gemeinschaftsanteil an der TAC für IIIbcd (EG-Gewässer) anzurechnen.
EG	4 000 ⁽²⁾	
TAC	400 000	

ANHANG III

Art: Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiete: Vb (EG-Gewässer), VI, VII, XII und XIV	
Dänemark	3 370	(1) Außer Blauem Wittling, der im Rahmen der Quoten für Mischungen von Sandaal, Stintdorsch und Sprotte gefangen wird (vgl. Sandaal in der Nordsee). (2) Im Gebiet VIa ist der Fischfang südlich von 56° 30' N und im Gebiet VII östlich von 12° W untersagt. (3) Darf in IIa (EG-Gewässer) gefangen werden. (4) Hiervon dürfen bis zu 9 000 t Glasauge (<i>Argentina</i> spp.) sein. (5) Einschließlich unvermeidbarer Beifänge von Glasauge (<i>Argentina</i> spp.). (6) Außer 40 000 t, die von Norwegen im Gebiet IVa (EG-Gewässer) gefangen werden. (7) Hiervon dürfen bis zu 40 000 t von Norwegen im Gebiet IVa (EG-Gewässer) gefangen werden.
Deutschland	13 040	
Spanien	21 730	
Frankreich	18 150	
Irland	26 080	
Niederlande	40 970	
Portugal	1 630	
Vereinigtes Königreich	38 030	
EG	163 000	
Norwegen	222 000 (1) (2) (3) (4) (7)	
Färöer	62 000 (1) (2) (5)	
TAC	407 000 (1) (6)	

Besondere Bedingungen

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehend angegebenen Gebieten nur die dort aufgeführten Mengen gefangen werden.

	VIIabde	IVa
Spanien	5 000	
Norwegen		40 000

Art: Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiete: IIa (Nicht-EG-Gewässer), Vb (EG-Gewässer), VI, VII, VIIIabde, XII, XIV	
Deutschland	21 080 (1)	(1) Darf nicht in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Spaniens gefangen werden. (2) Darf nur in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Spaniens oder in internationalen Gewässern dieser Gebiete gefangen werden. (3) Darf nur in IIa, IVa, VIa (nördlich von 56° 30' N), VIIdefh gefangen werden. (4) Darf nur in VIa (nördlich von 56° 30' N), VIIefh gefangen werden, davon ausgenommen sind 1 580 t, die in IVa gefangen werden dürfen. Einschließlich 4 360 t, die auf den Anteil der Färöer an der TAC anzurechnen sind. (5) Von der EG, Norwegen und den Färöern vereinbarte TAC für den gesamten westlichen Makrelenbestand.
Spanien	20 (2)	
Frankreich	14 060 (1)	
Irland	70 270 (1)	
Niederlande	30 740 (1)	
Vereinigtes Königreich	193 240 (1)	
EG	329 410 (1)	
Norwegen	13 460 (3)	
Färöer	9 600 (4)	
TAC	560 000 (5)	

Besondere Bedingungen

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehend angegebenen Gebieten nur die dort aufgeführten Mengen und dies auch nur in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Februar und vom 1. Oktober bis 31. Dezember gefangen werden, die Färöer ausgenommen, die ihre Mengen in Gebiet IVa (EG-Gewässer) nur zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember und in Gebiet VIa nördlich von 56° 30' N das ganze Jahre über fangen dürfen:

	IVa (EG-Gewässer)	Via nördlich von 56° 30' N
Deutschland	6 720	
Frankreich	4 480	
Irland	22 400	
Niederlande	9 800	
Vereinigtes Königreich	61 600	
Norwegen	13 460	
Färöer	1 580	4 360

Art: Makrele <i>Scomber scombrus</i>		Gebiete: Vb (Färöische Gewässer)	
Dänemark	4 360 (!)	(!) Kann in IVa (EG-Gewässer) gefischt werden.	
EG	4 360		
TAC	Entfällt		

ANHANG IV

Estnische Gewässer	Alle Fischereien	250	80
--------------------	------------------	-----	----

ANHANG V

Estland	Hering und Sprotte, III d	106	63
	Kabeljau, III d	14	7